

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 27.12.2007 auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 50/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 44/2003, folgende

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Oberperfuss erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Haus- und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde zu entsorgen.
2. Zum Hausmüll gehören Restmüll und Bioabfall, zu dem auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben gehören, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen.
3. Kompostierfähige Abfälle (Bioabfälle) sind die im § 8 dieser Verordnung aufgelisteten Stoffgruppen, sofern sie zur Kompostierung zugelassen sind. Zu den Bioabfällen zählen insbesondere auch Strauch- und Baumschnitt, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Grasschnitt udgl.
4. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle und Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
5. Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.
6. Alle Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffen, gelten auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter usw.

§ 2 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst alle mit Wohn- oder Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke, die mit Lkw-befahrten Wegen erschlossen sind, sofern nicht für Wertstoffe und Sperrmüll Sonderregelungen getroffen werden. Die Sammelbehälter sind am Abfuhrtag am Straßenrand der Landes- bzw. Gemeindestraße zur Entleerung bereitzustellen.
2. Der Hausmüll der mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke des Ortsteiles Gfas, Rosskogelhütte und Mittelstation Sulzstich ist von der Abholpflicht gemäß Pkt. 1 ausgenommen. Der Hausmüll dieser Wohn- und Gewerbeobjekte ist von den Grundeigentümern zu der öffentlichen Sammelstelle in Stigltreith zu bringen.

§ 3 Müllbehälter

1. Die Sammlung des Restmülls erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 800 Liter.
2. Für die Sammlung von Bioabfällen sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter zu verwenden.
3. Sind in einem Gebäude mehrere Haushalte untergebracht, besteht die Möglichkeit, gemeinsame Behälter zu verwenden.
4. Folgende Mindestentleerung pro Jahr sind vorgeschrieben:
Restmüllbehälter: 60 l – 4 Entleerungen, 120 l – 2 Entleerungen, 240 l – 1 Entleerung und 800 l – 1 Entleerung
Bioabfallbehälter: : 60 l – 4 Entleerungen, 120 l – 2 Entleerungen, 240 l – 1 Entleerung
Betreibt der Eigentümer oder Mieter nachweislich Eigenkompostierung, entfällt das Erfordernis der Mindestentleerungen.
5. Pro Haushalt wird je ein Behälter für Restmüll und Bioabfall zur Verfügung gestellt. Benötigt ein Haushalt zusätzliche Sammelbehälter für Restmüll oder Bioabfälle, sind diese

von der Gemeinde zu beziehen und werden entsprechend der in der Abfallgebührenordnung festgelegten Entgelte verrechnet.

6. Bei Bedarf wird Privatzimmervermietern ein zusätzlicher Restmüllbehälter zur Verfügung gestellt.

7. Es dürfen ausschließlich die von der Gemeinde ausgegebenen Restmüll- bzw. Bioabfallbehälter verwendet werden.

§ 4 Aufstellungsort, Reinigung

1. Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müll- und Bioabfallbehälter innerhalb des Grundstückes aufgestellt werden, und dass

a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarn durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und

b) die Müll- und Bioabfallbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.

2. Am Abfuhrtag sind die Müll- und Bioabfallbehälter am Rande der Landes- bzw. Gemeindestraße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müll- und Bioabfallbehälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.

3. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Behälter zu sorgen. Beschädigte Behälter werden auf Kosten des Grundeigentümers ersetzt. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen (z.B. heiße Asche) in die Behälter ist untersagt.

4. Die Müll- und Bioabfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann. Außerdem darf der Müll in den Müll- und Bioabfallbehältern nur soweit verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Werden Müll- bzw. Bioabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt, bei denen der Deckel nicht geschlossen ist, oder auf Grund der erfolgten Verdichtung über die hydraulische Schüttvorrichtung nicht entleert werden kann, wird eine zusätzliche Entleerungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Deckel der Behälter sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 5 Müllabfuhr

1. Die Restmüllbehälter können jede 2. Woche zur Abfuhr bereitgestellt werden.

2. Die Bioabfallbehälter können in den Monaten Mai – Oktober wöchentlich, in den Monaten November bis April. 14-tägig bereitgestellt werden.

3. Die Abfuhrtage und Routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen abgeholt wird, regelt der Abfuhrplan; dieser ist von der Gemeinde zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich kundzumachen.

4. Abfuhrtag ist jeweils der Freitag. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Zeitpunkt der Müllabfuhr auf den Vortag des Feiertages. Wenn der Abfuhrplan aus sonstigen triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, wird dies entsprechend verlautbart. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

§ 6 Abfuhr von Sperrmüll

Sperrmüll kann im Recyclinghof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 7 Getrenntsammlung

1. Die Wertstoffe – Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe sowie Textilien, Speiseöl und reines Styropor – sowie Problemstoffe dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern können in haushaltsüblichen Mengen im Recyclinghof der Gemeinde entsorgt werden.

2. Gewerbebetriebe, bei denen nichthaushaltsähnliche Wertstoffe anfallen, haben diese über befugte Sammler selbst entsorgen zu lassen.

3. Altmetall (Haushaltsschrott):

a) Zum Altmetall gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle, wie beispielsweise leere und saubere Konservendosen, Getränkedosen, Maschinenteile, kaputte Haushaltsgeräte mit überwiegendem Metallanteil, alte Fahrräder und ähnliches.

b) Nicht zu den Altmetallen gehören:

Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Spraydosen, Mineralöldosen, Kühlgeräte, landwirtschaftliche Maschinen und sonstige betriebliche Metallabfälle.

4. Alttextilien können im Recyclinghof der Gemeinde abgegeben werden.

5. Reines Styropor ist zu sammeln und für die Wiederverwertung abzuliefern. Verunreinigtes Styropor ist in die Restmüllbehälter einzubringen.

6. Elektro- und Kühlgeräte können im Recyclinghof der Gemeinde abgegeben werden.

§ 8 Kompostierbare Abfälle – Bioabfälle

1. Kompostierfähige Abfälle sind:

a) Organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;

b) Organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speis Zubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;

c) Pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

2. Nicht kompostierbare Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliches Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

3. Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

4. Strauch- und Baumschnitt werden im Frühjahr und im Herbst von der Gemeinde gesammelt und zur Verwertung verbracht. Die Termine sind von der Gemeinde ortsüblich bekannt zu geben.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 50/1990, in der Fassung LGB. Nr. 44/2003 bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1.1.2008 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Spiegl e.h.